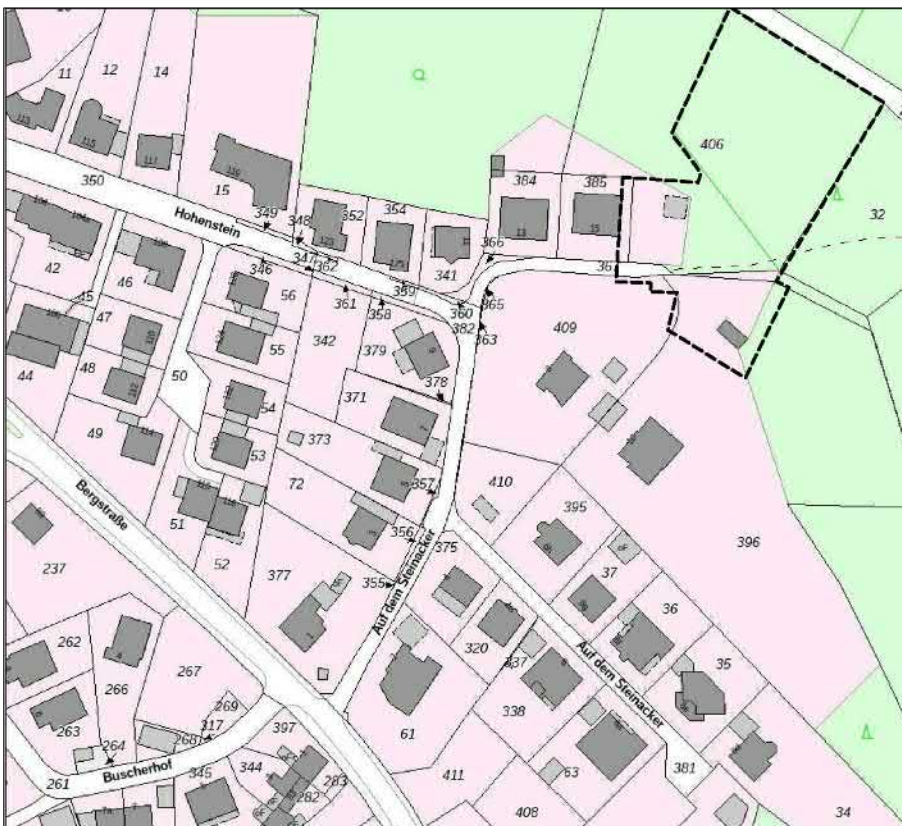


01. Juni 2022

## Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

zum Bebauungsplan 30 (Busch), 11. Änderung  
in Kürten



<b>E</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	Ausgangssituation.....	1
1.2	Anlass für die Artenschutzprüfung .....	2
1.3	Umfang der Artenschutzprüfung.....	2
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>METHODIK UND DATENGRUNDLAGE</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS</b> .....	<b>5</b>
4.1	Feststellung der Lebensraumtypen.....	5
4.2	Feststellung der planungsrelevanten Arten .....	5
4.3	Auswertung ergänzender Daten .....	7
4.3.1	Schutzwürdige Flächen (LANUV) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes....	7
4.3.2	Landschaftsplan .....	8
4.3.3	Nachweis planungsrelevanter Arten .....	9
<b>5</b>	<b>POTENZIAL-ANALYSE</b> .....	<b>10</b>
5.1	Lebensraumtypen.....	10
5.2	Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	12
5.3	Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten.....	13
<b>6</b>	<b>WIRKFAKTOREN-ANALYSE</b> .....	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE</b> .....	<b>15</b>
7.1	Tötung von Individuen .....	15
7.2	Störung von Individuen.....	15
7.3	Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	15
7.4	Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte.....	16
<b>8</b>	<b>VERMEIDUNGSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ</b> .....	<b>16</b>
8.1	Besondere Artenschutzmaßnahmen (Nebenbestimmungen zur Genehmigung) .....	16
8.1.1	Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelindividuen .....	16
8.2	<i>Zusätzliche Empfehlungen zum Artenschutz</i> .....	16
8.2.1	<i>Vermeidung von Lichtimmissionen</i> .....	16
8.2.2	<i>Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> .....	17
<b>9</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT</b> .....	<b>18</b>
	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>19</b>

**Abbildungen:**

Foto	Lage Plangebiet.....	Titelbild
Abb. 1	Städtebaulicher Entwurf (mit Luftbild) .....	1
Abb. 2	Übersichtskarte .....	5
Abb. 3	Karte der schutzwürdigen Biotope .....	7
Abb. 4	Landschaftsplan .....	8
Abb. 5-10	Fotos .....	10-12

**Tabellen:**

Tab. 1	Planungsrelevante Arten 2. Quadrant MTB 4909 Kürten .....	6
--------	---	---

**ANHANG**

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

## E EINLEITUNG

### 1.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Siedlungsflächen des Kürtener Ortsteils Busch und umfasst den Bereich am Ende der bestehenden Stichstraße „Auf dem Steinacker“. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 4.300 m<sup>2</sup>. Unmittelbar westlich des Plangebiets befinden sich zwei 2-geschossige Mehrfamilienhäuser.

Im Zuge der Errichtung einer Wendeanlage und vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der vorhandenen Nadelbäume aufgrund von Schädigungen durch Borkenkäferbefall gefällt werden musste, besteht die Möglichkeit, auch die beiden Grundstücke am Ende der Stichstraße einer Wohnbebauung zuzuführen.

Das derzeitige Planungsrecht lässt eine Wohnbebauung jedoch nicht zu. Daher stellen die Eigentümer der Flurstücke 396 und 406 einen Antrag auf Erweiterung und Änderung des Bebauungsplans 30. Auf beiden Grundstücken ist die Errichtung von jeweils einem freistehenden Einfamilienhaus für den jeweiligen Eigentümer bzw. dessen Familienangehörige vorgesehen.



**Abb. 1** Städtebaulicher Entwurf (mit Luftbild)

Für die Umsetzung des Vorhabens ist die 11. Änderung des Bebauungsplans 30 (Busch) erforderlich. Die Bebauungsplanänderung soll im Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) erfolgen.

Neben der Entwicklung von zwei Wohngrundstücken sieht das städtebauliche Konzept auch grünordnerische Maßnahmen vor. Auf dem nordöstlichen Teil des Flurstücks 406 eine ca. 2.000 m<sup>2</sup> große Fläche zur Anpflanzung mit standortgerechten Bäumen vorgesehen. Darüber hinaus sollen die noch gesunden Bäume auf den Grundstücken der geplanten Wohnbebauung erhalten werden. Dies soll im Bebauungsplan durch eine entsprechende Festsetzung planungsrechtlich gesichert werden.

## **1.2 Anlass für die Artenschutzprüfung**

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden.

## **1.3 Umfang der Artenschutzprüfung**

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um ein eigenständiges und besonderes dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten).

Für die Stufe I als Potenzialabschätzung im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bebauungsplan 30 (Busch) betroffen sein könnten und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst würden. Das Ergebnis wird in einem Gesamtprotokoll (s. Anhang A) dokumentiert.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bebauungspläne bzw. Ergänzungssatzungen selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Diese können jedoch später bei Umsetzung von konkreten Bauvorhaben zum Tragen kommen. Um die Vollzugsfähigkeit der Ergänzungssatzung in dieser Hinsicht sicherzustellen, muss im Planverfahren frühzeitig festgestellt werden, ob eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Dieses erfolgt nach Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde. Werden Ausnahmen nicht in Aussicht gestellt, ist die Satzung nicht vollzugsfähig. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwunden werden können.

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet zunächst 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Richtlinien und Verordnungen stützt.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kurz dargestellt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.
- Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG): Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Zugriffsverbot (§ 44 (1) 4 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

Auch bei der vorliegenden Planung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (ASP 1) stellt fest, ob durch die Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

### 3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den „Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)“ zugrunde (gem. VV-Artenschutz v. 06.06.2016, Kap. 2.7.3).

In der Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen **Artenspektrum** (s. Kap. 4) eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Abschließend kann über die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) entschieden werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die **Potenzialanalyse** in Kap. 5 erfolgt dann ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen.

Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der planungsrelevanten (LANUV-)Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten. Dazu wurden bei der LANUV NRW die Daten zu sonstigen schutzwürdigen Arten und schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) recherchiert und Erkenntnisse aus dem Fundortkataster LINFOS abgefragt. Ebenso wurden die Ergebnisse aus einer ASP I (KURSAWE, 01. Oktober 2019) berücksichtigt, die für ein unmittelbar angrenzendes Grundstück erstellt wurde. Eine eigene Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumstrukturen erfolgte bei einer Begehung Mitte April 2022.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgt in Kap. 6 die **Wirkfaktorenanalyse** mit Darstellung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Danach erfolgt die **Prüfung des Verbotstatbestandes** gem. § 44 BNatSchG in Kap. 7.

Die in Kap. 8 beschriebenen Empfehlungen projektbezogener **Maßnahmen** dienen allgemein der Vermeidung und Minderung von Vorhabenwirkungen.

Abschließend erfolgt ein **artenschutzrechtliches Fazit** in Kap. 9.



## 4 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

### 4.1 Feststellung der Lebensraumtypen

Für die Abfrage der planungsrelevanten Arten gemäß LANUV ist zunächst die Feststellung der Lage des Plangebietes (MTB 4909 Kürten, 2. Quadrant), die naturräumliche Zugehörigkeit (kontinentaler Bereich) sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen sowie der angrenzenden und ggf. ebenfalls betroffenen Lebensraumtypen notwendig.



**Abb. 2** Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Grundstücks

Der Untersuchungsraum entspricht dem Eingriffsbereich, der durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen wird. Berücksichtigt werden jedoch auch die unmittelbar angrenzenden Biotopflächen.

Zur umfassenden Potenzialabschätzung werden die folgenden planungsrelevanten Lebensraumtypen berücksichtigt:

- Laubwald mittlerer Standorte (LauW/mitt)
- Nadelwald (NadW)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoeI)
- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Brachen (Brach)

### 4.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die aufgeführten Lebensraumtypen (ohne zusätzliche Auflistung der planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen) unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lrt/49092>

Das Ergebnis mit Auswertung des Messtischbattes zeigt die Tabelle auf der nachfolgenden Seite.



**Tab. 1 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4909 – 2. Quadrant Kürten**

Art - Name:		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumtypen der potentiell betroffenen Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplans 30 Busch sowie der angrenzenden Flächen)*						
wissensch.	deutsch			LauW/mitt	NadW	KlGehoe	Saeu	Gaert	Gebaeu	Brach
<b>Vögel</b>										
Accipiter gentilis	Habicht	*	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)		Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	*	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	*	U↓				FoRu			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	*	G					(Na)		
Asio otus	Waldohreule	*	U	Na	(Na)	Na	(Na)			(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	*	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	*	U			FoRu	Na	(FoRu), (Na)		(FoRu), (Na)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	*	S							FoRu
Ciconia nigra	Schwarzstorch	*	U	(FoRu)	(FoRu)					
Cuculus canorus	Kuckuck	*	U↓	(Na)	(Na)	Na		(Na)		Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	*	U				(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	*	G	Na		Na		Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	*	G	Na	Na	(Na)	Na			
Falco tinnunculus	Turmfalke	*	G			(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	*	U↓			(Na)	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Lanius Collurio	Neuntöter	*	G↓			FoRu!	Na			Na
Milvus milvus	Rotmilan	*	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			(Na)
Passer montanus	Feldsperling	*	U	(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	*	U	Na	Na	Na	Na			
Pyloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	*	G	FoRu!	(FoRu)					
Picus canus	Grauspecht	*	S	Na			Na			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	*	U	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)				
Serinus serinus	Girlitz	*	U				Na	FoRu!, Na		(FoRu), Na
Strix aluco	Waldkauz	*	G	Na	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Sturnus vulgaris	Star	*	U				Na	Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	*	G			Na	Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	*	S							FoRu

\* Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

**)\* Lebensraumtypen:**

- LauW/mitt** Laubwälder mittlerer Standorte
- KlGehoe** Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Saeu** Säume, Hochstaudenfluren
- Gaert** Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebaeu** Gebäude
- FettW** Fettwiesen und -weiden

**Erklärungen:**

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

**Zeichen:**

- Erhaltu** S schlecht
- ngszust** U unzureichend
- G günstig

### 4.3 Auswertung ergänzender Daten

#### 4.3.1 Schutzwürdige Flächen (LANUV) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

Großflächig betrachtet befindet sich der Geltungsbereich des B-Plans 30 im **Naturpark Bergisches Land** (LANUV-Objektkennung NTP-002). Es handelt sich dabei um eine typische Mittelgebirgslandschaft mit charakteristischen, von bewaldeten und von Grünlandflächen geprägten Hügeln und Wiesentälern.

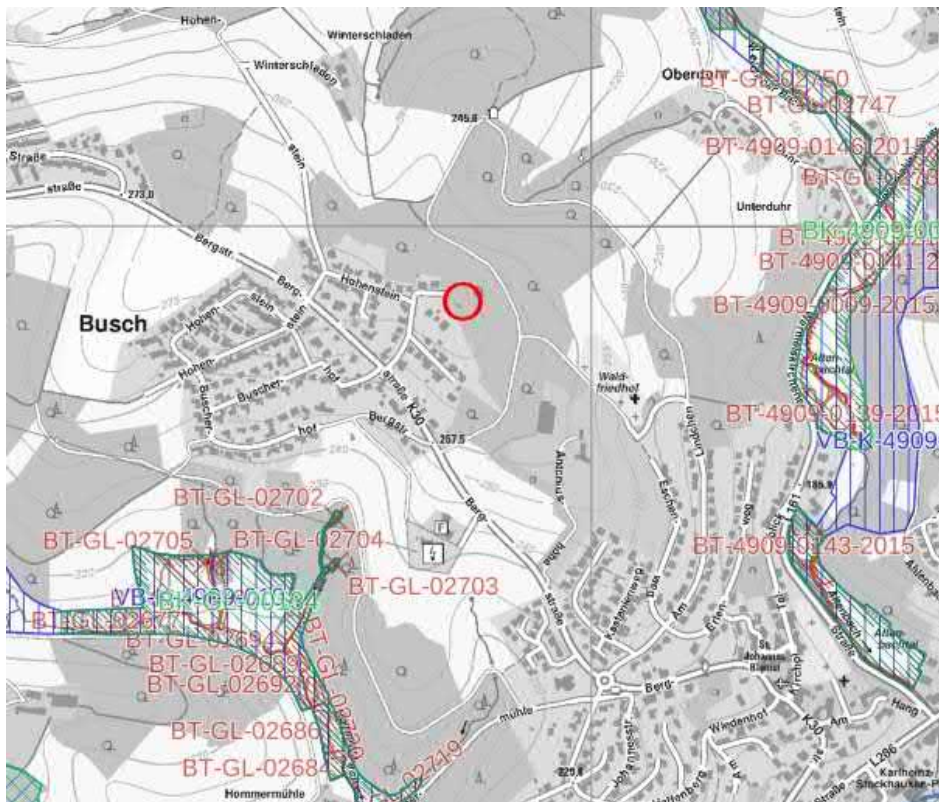
In der Nähe des Untersuchungsgebiets befinden sich **zwei Naturschutzgebiete**. Dabei handelt es sich um das **NSG Kalsbachtal** (LANUV-Objektkennung GL-013), dessen Fläche im Südwesten auf bis ca. 500 m heranreicht. Das **NSG Altenbachtal** (LANUV-Objektkennung GL-013) befindet sich östlich in einer Entfernung ab ca. 600 m (s. *Abb. 4*).

Innerhalb der beiden Naturschutzgebiete befinden sich gemäß § 30 BNatSchG bzw. LNatschG **Gesetzlich geschützte Biotope (GBT)** (s. *Abb. 3*). Die Flächen zeichnen sich durch Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen aus.

Innerhalb der 300m-Schutzzone ist **kein FFH-Gebiet** vorhanden. Das nächste befindet sich nordwestlich in ca. 6 km Entfernung auf dem Stadtgebiet von Wermelskirchen.

#### Biotopkataster NRW

Das Plangebiet beinhaltet keine Flächen des Biotopkatasters NRW und es grenzen **keine Biotopkatasterflächen** direkt daran an (s. *Abb. 3*).



**Abb. 3** Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope in NRW mit Biotopverbundflächen (blau), Biotopkatasterfläche (grün) und Gesetzlich geschützte Biotope (braun)

Die nächsten Biotopkatasterflächen liegen in den zuvor beschriebenen Naturschutzgebieten. Der im Biotopkataster verzeichneten **Biotop „NSG Kalsbachtal“** (LANUV-Objektkennung BK-GL-00134) umfasst den südwestlich vom Plangebiet gelegenen oberen Teil des Kalsbachtals zwischen der gleichnamigen Ortschaft im Nordwesten und der Hommermühle im Süden. Im Osten im Talzug jenseits der nächstliegenden Bebauung befindet sich der **Biotop „NSG Altenbachtal“** (LANUV-Objektkennung BK-4909-0003).

### **Biotopverbund**

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans 30 hat keinen direkten Bezug zu Biotopverbundflächen, die sich im Zuge der Naturschutzgebiete „Kalsbachtal“ im Südwesten und „Altenbachtal“ im Osten (s. o.) erstrecken.

Dabei handelt es sich einerseits um die Biotopverbundflächen **„Hommer Mühlenbachtal“** (LANUV-Objektkennung VB-K\_4909-010) sowie das **„Altenbachtal“** (LANUV-Objektkennung VB-K-4909-007), beide mit herausragender Bedeutung (s. *Abb. 3*).

Nach Auskunft der Unteren Jagd- und Fischereibehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises besteht jedoch keine besondere Bedeutung der Fläche für den Wechsel jagdbaren Wildes. Eine Berücksichtigung einer Funktion als Wildwechselfreifläche im Untersuchungsraum wird daher nicht für erforderlich gehalten. Außerdem ist eine besondere Funktion für den Biotopverbund nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises nicht bekannt.

### **4.3.2 Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt **nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans** des Rheinisch Bergischen Kreises. Östlich der B 206 grenzt am Rand des Ortsteils „Neuensaal“ das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-4 „Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld“ an. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum sowie zur Erhaltung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume.



**Abb. 4** Ausschnitt aus dem Landschaftsplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

Im Einzelnen werden die folgenden Schutzzwecke festgesetzt.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Gehölzgruppen, Hohlwege, Streuobstbestände und Pflegemaßnahmen) in einem durch Siedlungsräume sowie flächenintensiver Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einer überregional herausragenden Biotopverbundfläche (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3,4 BNatSchG).

### 4.3.3 Nachweis planungsrelevanter Arten

#### LINFOS

Konkrete Sachdaten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet - über die erfolgten Ortsbegehungen hinaus - sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung aus der landesweiten Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) abgefragt worden. Danach liegen für den geplanten Baubereich keine Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

#### Ortsbegehung

Fachliche Grundlage der vorliegenden Prüfung ist die Geländebegehung, die Mitte April 2022 stattfand. Sie dient der Einschätzung des Planungsraumes hinsichtlich seiner faunistischen Funktion für die dort potentiell zu erwartenden relevanten Arten.

Es erfolgte dabei eine Aufnahme der Biotoptypen im Plangebiet und auf den direkt angrenzenden Flächen zur Feststellung der betroffenen Lebensraumtypen (s. Kap. 4.1).

In Hinsicht auf das Vorkommen von Tierarten konnten bei der erfolgten Ortsbegehung des Plangebietes, die am Vormittag stattfand, keine für die Planung relevanten Tierarten ausgemacht werden. Gesichtet bzw. durch Verhören festgestellt wurden lediglich häufige „Allerwelts-Vogelarten“ wie Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*).

Eine systematische faunistische Bestandsaufnahme, die über die Ortsbegehung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzvorprüfung hinaus geht, ist nicht erfolgt.

#### Amtlicher Naturschutz

Es erfolgte keine gesonderte Anfrage bei der Gemeinde Kürten (Stabsstelle Gemeindeentwicklungsplanung und Umwelt). Rückschlüsse konnten aber aus den Ergebnissen einer ASP I für die südlich bzw. westlich angrenzende Nachbarfläche geschlossen werden. Aus dieser ASP I zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 (Busch) (KURSAWE, 01. Oktober 2019) kann für den geplanten Baubereich ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Fledermäuse, europäische Vogelarten) zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie sind bei Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) jedoch nicht eingriffsrelevant betroffen.



## 5 POTENZIAL-ANALYSE

Fachliche Grundlage der Potenzial-Analyse für eine überschlägige Wirkungsprognose der Planungsauswirkungen ist die oben genannte Geländebegehung in Verbindung mit einer Luftbildauswertung. Die Ergebnisse dienen der Einschätzung der Bedeutung der geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der faunistischen Funktion für die dort potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten.

Es erfolgte dabei eine Aufnahme der Biotoptypen zur Feststellung der betroffenen **Lebensraumtypen** (s. auch Kap. 4.1) mit ihrem allgemeinen Lebensraumpotenzial sowie der in den Lebensraumtypen vorhandenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Einzelstrukturen) für die planungsrelevanten Tierarten.

Planungsrelevant aufgrund des Lebensraumpotentials sind nach Tabelle 1 *ausschließlich Vogelarten*. Allerdings lässt das Vorhandensein eines in Teilen baufälligen Schuppens mit Einflugmöglichkeiten vermuten, dass dieser potentiell gebäudebewohnenden Fledermausarten als Habitat dienen könnte. Zumal im Rahmen der im Jahre 2020 vorgenommenen Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 109 „Auf der Brache“, dessen Geltungsbereich sich in ca. 250 m Entfernung befindet, Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) kartiert worden sind.

Abschließend erfolgt im Abgleich des Lebensraumpotenzials in Bezug auf das Vorkommen der zuvor in Kap. 4 ermittelten und potentiell zu erwartenden Arten (s. oben) eine zusammenfassende **Wirkungsprognose der Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten**.

### 5.1 Lebensraumtypen

Die näher untersuchten Flächen im Änderungsbereich des Bebauungsplans 30 werden überwiegend als Hausgarten, als Stellflächen für Kfz genutzt oder liegen brach infolge von großflächigen Fällarbeiten.



**Abb. 5** Baufeld 1



**Abb. 6** *Baufeld 2*



**Abb. 7** *Schlagflur*



**Abb. 8** *In Teilen baufälliger Schuppen*





**Abb. 9** Schuppen ohne Einflugmöglichkeiten



**Abb. 10** Bestehende Bebauung, rechts davon Baufeld 1

Die abgebildeten Baufelder werden wie bereits erwähnt zur Zeit als Abstellmöglichkeiten für Kfz und als Hausgarten genutzt. Auf beiden Baufeldern befinden sich Schuppen, die im Falle einer Bebauung beseitigt werden müssen. Die Schlagflur soll mit standortgerechten Gehölzen aufgeforstet werden. Der vorhandene ältere Baumbestand (Rotbuche, Bergahorn und Eiche) auf den geplanten Baugrundstücken soll durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden. Gartenvegetation, Säume und Kleingehölze gehen hingegen verloren.

## 5.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans geht die Vegetation im Bereich der ausgewiesenen Baufelder verloren. Es handelt sich dabei nicht um Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vogelarten dienen könnten.

Der Baumbestand im Wirkungsbereich des Bebauungsplans wurde im Rahmen der Ortsbegehung auf das Vorkommen von Lebensstätten geschützter Vogelarten abgesehen (Vogelniststätten, Baumhöhlen). Es erfolgten keine Feststellungen.

Die beiden im Bereich der vorgesehenen Bebauung befindlichen Schuppen wurden in Augenschein genommen. Dabei weist der Schuppen auf dem südlich gelegenen Grundstück aufgrund der in Teilen Baufähigkeit potentielle Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledertierarten auf.

Wahrscheinlich wiederholt genutzte Niststätten wie z.B. größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste, insbesondere Horste des Rotmilans (*Milvus milvus*) wurden in Sichtweite um das Plangebiet herum nicht ausgemacht. Innerhalb einer 300-m-Zone um das Plangebiet herum ist auch kein Vorkommen von Rotmilan-Horsten bekannt

### 5.3 Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Die folgenden Ausführungen werden aus den Habitatansprüchen der planungsrelevanten Arten bzw. (*Tier-*)*gruppen* und der Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen / Fortpflanzungs- und Ruhestätten abgeleitet. Im **Ergebnis** wird eine mögliche Betroffenheit durch die Bebauungsplanumsetzung prognostiziert.

#### *Säugetiere*

Einer der beiden auf den Baugrundstücken vorhandenen Schuppen weist potentiell Einflugmöglichkeiten für Fledertiere auf. **Das Vorkommen von planungsrelevanten Fledertieren ist daher nicht auszuschließen.**

#### *Feldvogelarten*

Offenlandbiotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die nächsten Offenlandbiotope befinden sich in ca. 250 m Entfernung. **Das Vorkommen von planungsrelevanten Feldvogelarten ist daher auszuschließen.**

#### *Gebäudebewohnende Vogelarten*

Das Vorkommen von im Messtischblatt aufgeführten Fels- und Nischen bzw. Gebäudebrütern wie *Rauchschwalbe* (*Hirundo rustica*), *Mehlschwalbe* (*Delichon urbica*), *Feldsperling* (*Passer montanus*) sowie den Eulenarten *Schleihereule* (*Typha alba*) und *Waldkauz* (*Strix aluco*) setzt den Bestand geeigneter Gebäude voraus. Der baufällige Schuppen weist nur kleinere Einflugmöglichkeiten auf, die für die genannten planungsrelevanten Vogelarten nicht geeignet sind. **Die Betroffenheit gebäudebewohnender planungsrelevanter Vogelarten ist daher auszuschließen.**

#### *Wald- und Altholzbewohnende Vogelarten - Nutzer wiederholt genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

Grundsätzlich wurden nur wenige kleinere Baumhöhlen ohne Habitatfunktion festgestellt. Wiederholt genutzte Niststätten (größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste) wurden nicht gesichtet.

Für einige Arten wie dem im Messtischblatt genannten *Mäusebussard* (*Buteo buteo*) oder dem *Rotmilan* (*Milvus milvus*) ist das Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen.

**Damit kann auf Populationsebene die Betroffenheit von planungsrelevanten Wald- und Altholzbewohnern, die Höhlen / sonstige wiederholt genutzte Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld des Planvorhabens nutzen, ausgeschlossen werden.**

### *Gehölz- und Gebüschbrüter*

Bruthabitate gehölzbewohnender Vogelarten wie z.B. vom *Neuntöter* (*Lanius collurio*) konnten im Plangebiet im Rahmen der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Einzelne Niststätten im Wirkraum am Rand des Plangebietes (Waldrand, Böschung K 30) sind zu einem anderen Zeitpunkt jedoch grundsätzlich nie ganz auszuschließen.

***Damit kann auf Populationsebene die Betroffenheit von gehölz- und gebüschbewohnenden planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.***

### *Amphibien und Reptilien*

***Ein Vorkommen der planungsrelevanten Tiergruppen Amphibien und Reptilien kann aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden.***

### *Geschützte Pflanzenarten*

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht beobachtet. Aufgrund der Biotopstrukturen und nach Auswertung der Daten ***kann ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden.***

## **6 WIRKFAKTOREN-ANALYSE**

Folgende Auswirkungen bei der Umsetzung des durch die Ergänzungssatzung vorbereiteten Bauvorhabens könnten möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- anlage-/bau-/betriebsbedingt: Störungen durch Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Tötung von Individuen durch Verkehr/Bewegung;
- baubedingt: Tötung/Gefährdung von Individuen und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beseitigung von Vegetation (Rodung bzw. Rückschnitt von Bäumen, Gehölzen und Gebüsch sowie Beseitigung von offenen Pflanzenarealen), Aufasten von Bäumen;
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust;
- anlagebedingt: Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag);
- anlagebedingt: Trenneffekt / Minderung von Verbindungsmöglichkeiten zwischen den angrenzenden Biotopflächen infolge der Verschiebung des Ortsrandes, der Anlage neuer Straßen- und Wegefläche sowie dem Bau von Zäunen / Mauern.

## 7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

### 7.1 Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch sämtliche europäische Vogelarten. Eine Tötung von Vogelindividuen besonders infolge der Fällung / Aufastung von Bäumen sowie der Rodung bzw. dem Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch im Zuge der Baufeldfreimachung ist nie ganz auszuschließen. Die Tötung von Fledertieren im Zuge der Beseitigung des Schuppens ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer *unvermeidbaren* Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (sog. Freistellung gem. § 44(5)2 BNatSchG).

Diese Freistellung vom Tötungsverbot begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu (s. Kap. 8.2).

***Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zur Verletzung und Tötung der relevanten Tierarten gemäß § 44(1)1 liegt nicht vor, da eine Konfliktvermeidung über die Durchführung entsprechender Maßnahmen möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.***

### 7.2 Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trenneffekte oder auch Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Ruhe- oder Fortpflanzungshabitate nutzen. Dabei müsste die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d.h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im vorliegenden Fall sind entsprechende Auswirkungen nicht absehbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass unentdeckte Vogelindividuen und Nahrungsgäste aufgrund ihrer Mobilität in der Regel in benachbarte Habitate ausweichen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

***Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zur Störung von Individuen gemäß § 44(1)2 liegt nicht vor, da sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.***

### 7.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster). Allerdings wird dieses Schutzgebot nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt wird, wenn

- der Eingriff *unvermeidbar* ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Bei den Begehungen im April 2022 wurden im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme keine genutzten Niststätten von Vogelarten oder größere Baumhöhlen gefunden. Einer der beiden

Schuppen ist jedoch als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gebäudebewohnende Fledertiere anzusehen.

**Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zur Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44(1)3 liegt nicht vor, da eine Konfliktvermeidung über die Durchführung entsprechender Maßnahmen möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.**

#### **7.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte**

Für das Gebiet wird das Vorkommen schützenswerter Pflanzen ausgeschlossen, **die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.**

## **8 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ**

### **8.1 Besondere Artenschutzmaßnahmen (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)**

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass planungsrelevante Arten von dem Eingriff nicht betroffen sind.

Dazu sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten durchzuführen, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht zu gewährleisten.

#### **8.1.1 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelindividuen**

Individuelle Verluste von Vögeln während der Bauzeit ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr.1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn ggf. erforderliche Beschneidungen oder Rodungen von Gehölzen und Gebüsch grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vogelarten von Anfang Oktober bis Ende Februar (gemäß § 39(5)2 BNatSchG) durchgeführt wird.

Der Verlust von Fledertieren, hier insbesondere von gebäudebewohnenden Fledertieren wie Zwergfledermäuse, ist zu vermeiden. Aus diesem Grund ist der Abriss des in Teilen baufälligen Schuppens nur im Zeitraum von Ende August (die Wochenstuben sind aufgelöst) bis Ende September (Beginn der Winterruhe) zulässig.

Sonstige Maßnahmen zur Bauzeitfreimachung (z. B. Abräumen von Krautvegetation) erfolgen vorsorglich zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken gleichfalls außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

### **8.2 Zusätzliche Empfehlungen zum Artenschutz**

*Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden aus Artenschutzgründen empfohlen, sind für die Genehmigung jedoch nicht erforderlich*

#### **8.2.1 Vermeidung von Lichtimmissionen**

*Als allgemeine Maßnahmen zum Artenschutz wird im Hinblick auf den Insekten- und damit auch Fledermausschutz die Verwendung entsprechend fachlich anerkannter Lampen und Leuchtmittel empfohlen (keine Streuung zur Seite / nach oben, „insekten- und fledermausfreundliche“*

*Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil). Die Vorgaben des „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz sollten hierbei berücksichtigt werden (s. Link mit URL:*

*<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>.*

### **8.2.2 Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

*Unter allgemeinen Artenschutzaspekten wird empfohlen, Nisthilfen z.B. für Sperlinge und Schwalben sowie Fledermauskästen bei der Planung von Gebäuden von vorneherein mit einzuplanen. Bautechnisch unauffällige, wartungsfreie und saubere Lösungen werden von verschiedenen Herstellern (z.B. Fa. Schwegler) angeboten. Beratung bzw. Auskunft dazu kann z.B. der Rheinisch-Bergische Kreis (Untere Naturschutzbehörde/Artenschutz) erteilen.*



## 9 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Die Genehmigungsfähigkeit der 11. Änderung des Bebauungsplans 30 (Busch) aus artenschutzrechtlicher Sicht ist gewährleistet.

Es konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), möglicher baubedingter Störungen etwa während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3) werden im Kapitel 8 allgemeine Artenschutzmaßnahmen empfohlen und es wird auf besondere Artenschutzmaßnahmen, u. a. zu geeigneten Bauzeiten, hingewiesen.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

***Da das Vorkommen bzw. die Betroffenheit planungsrelevanter Arten auch unter Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht ein. Es ist keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) erforderlich.***

In dem standardisierten „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)“, Teil A (s. Anlage) wird dieses Ergebnis dokumentiert.



Aufgestellt: Solingen, 01. Juni 2022

Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW

Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen

**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**

- 01 Bezirksregierung Köln: Grafikdaten aus <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online> (September 2021)
- 02 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- 03 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)
- 04 H+B Stadtplanung Beele und Haase PartGmbH, Köln:  
- Städtebaulicher Entwurf M 1:500 (Stand 07.09.2021)
- 05 KURSAWE, G.: Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I: Vorprüfung, Bebauungsplan Nr. 30 (Busch) 5. vereinfachte Änderung. Nümbrecht, 1. Oktober 2019.
- 06 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):  
- Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 49092 Kürten. . Datenabfrage URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/arten/blatt/liste> [16.05.2021]  
- LINFOS-Fundortkataster, Datenabfrage URL: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [16.05.2021]  
- Sach- und Grafikdaten aus Datenabfragen URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> [Mai 2022]
- 07 MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- 08 VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)
- 09 Rheinisch Bergischer Kreis:  
- Landschaftsplan „Kürten“ Stand 06/2012: Geoportal, Datenabfrage URL: [http://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP\\_Kuerten/Intranet\\_Internet\\_CD/FK5000/Ausgabe300DPI/FK5000\\_7456.pdf](http://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP_Kuerten/Intranet_Internet_CD/FK5000/Ausgabe300DPI/FK5000_7456.pdf) [16.05.2021]

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bebauungsplan 30 (Busch) 11. Änderung</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Gemeinde Kürten</u> Antragstellung (Datum): <u>Juni 2022</u>
Errichtung von zwei Einfamilienhäusern, Erweiterung der Wendeanlage, Neuaufforstung als Ausgleichsmaßnahme
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.